Abteilungsordnung

der Abteilung Karate des ETSV 04 Lauda

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Die Abteilung führt den Namen „Shotokan Karate Dojo Dokan Lauda“.

Die Abteilung ist Mitglied im Deutschen Karate Verband DKV. Dessen Satzungen und Ordnungen gelten in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für die Abteilung und deren Mitglieder.

Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck der Abteilung ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen. Die Abteilung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied der Abteilung kann nur werden, wer bereits Mitglied des ETSV Lauda ist oder gleichzeitig seinen Beitritt zum Verein erklärt.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

    1. Austritt aus dem Verein
    2. Austritt aus der Abteilung
    3. Ausschluss aus dem Verein (siehe Vereinssatzung)
    4. Tod

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird zum 30.06. oder zum 31.12. wirksam. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt nicht.

§ 4

Beiträge

Die Abteilung erhebt einen Abteilungsbeitrag.

Der Abteilungsbeitrag beträgt zur Zeit:

- 8,- € / Monat für Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- 10,- € / Monat für Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr

Ab dem 2. Mitglied einer Familie in der Abteilung Karate wird der niedrigere Beitrag halbiert.

Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit bei Abteilungssitzungen

1. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Mitglieder der Abteilungsleitung sind vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Presse.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

    - Entgegennahme der Berichte
    - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
    - Entlastung der Abteilungsleitung
    - Wahlen, soweit erforderlich
    - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Abteilungsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Abteilungsordnung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Eine außerordentliche Abteilungssitzung ist innerhalb von 10 Tagen einzuberufen, wenn dies die Abteilungsleitung oder ¼ der Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

7. Die außerordentliche Abteilungssitzung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Abteilungssitzung. Punkt 2 gilt entsprechend.

§ 7

Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
   - Abteilungsleiter/in
   - Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
   - Cheftrainer/in
   - Kassierer/in
   - Pressewart/in
   - Vergnügungswart/in

2. Der Abteilungsleiter leitet die Sitzungen, er beruft die Sitzungen ein und wird, falls es erforderlich ist, vom stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten.
3. Der Kassierer verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch und hat auf der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für die Abteilung entgegen, darf aber Zahlungen für Abteilungszwecke nur auf Anordnung des Abteilungsleiters/in tätigen. In Streitfällen entscheidet auf Antrag die Abteilungsleitung.

§ 8

Wahlen

Der Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, der Kassierer, der Pressewart, der Vergnügunswart und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Cheftrainer wird durch die anderen Vorstandsmitglieder bestimmt.

Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, welcher folgende Aufgabe hat:
- beantragen der Entlastung des Vorstandes
- entgegennehmen von Wahlvorschlägen
- durchführen der Wahlen
- auswerten der Stimmen
- abnehmen der Zustimmung der Gewählten

§ 9

Kassenprüfung

Die Kasse der Abteilung ist jährlich dem Vereinskassierer/in vorzulegen.

§ 10

Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen an den ETSV Lauda-Hauptverein.
3. Es müssen 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§12

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Abteilungsordnung gegen übergeordnete Rechtsvorschriften, insbesondere der Satzung des ETSV Lauda verstoßen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die Regelung, welche nach Auslegung dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am weitgehendsten entspricht, hilfsweise die gesetzliche Regelung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.03.2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorliegende Fassung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.03.2015 beschlossen.